# <u>Imkerverein Schapbach</u>

# - Satzung -

### §1 Name, Sitz und Organisation

Der Imkerverein Schapbach hat seinen Sitz in Bad Rippoldsau-Schapbach.

Der Imkerverein ist Mitglied des Landesverband Badischer Imker e.V.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

# §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §3 Zweck

Zweck des Imkervereins ist die Förderung der Bienenhaltung im Ortsbereich der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach mit allen ihren Bereichen als eines notwendigen Bestandteils der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- (1) Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker
- (2) Zusammenarbeit mit Land und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- (3) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- (4) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- (5) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- (6) Beratung in imkerlichen Belangen
- (7) Mitwirkung im Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
- (8) Vertretung der imkerlichen Belange bei der Gemeindeverwaltung und beim Landesverband Badischer Imker e.V.
- (9) Vereinsinterne Kameradschaftspflege und Geselligkeit

#### §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in §3 bezeichneten gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Imkerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Personen werden, die die Interessen des Imkervereins aktiv oder passiv unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen mündlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Imkervereins.

Mit der Aufnahme in den Imkerverein wird das zukünftige Mitglied auch direktes Mitglied des Landesverbands Badischer Imker.

Passive Mitglieder werden nicht dem Landesverband gemeldet, über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der gesamt Vorstand.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung durch die beschließenden Organe.

Stand: 25.04.2009 Seite 1 von 4

# <u>Imkerverein Schapbach</u>

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt des Mitgliedes aus dem Imkerverein, gleichzeitig erlischt auch die Mitgliedschaft im Landesverband.
- (2) Durch Auflösung des Imkervereins oder Tod des Einzelmitglied.
- (3) Durch Ausschluss des Einzelmitgliedes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Interessen des Imkervereins in grober Weise verletzt werden.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss enden alle Rechte gegenüber dem Imkerverein.

### §7 Ehrungen

Mitglieder und andere Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Über Einzelheiten entscheiden die Richtlinien des Landesverbandes, oder die Vorstandschaft des Imkervereins.

### §8 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit für aktive Mitglieder bestimmt der Landesverband. Der Imkerverein ist verpflichtet seine aktiven Mitglieder und die diesbezüglichen Änderungen dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit für passive Mitglieder bestimmt die Vorstandschaft des Imkervereins.
- (3) Es ist möglich für aktive Imker einen Ortszuschlag zum Beitrag des Landesverbands zu erheben.
- (4) Außerdem kann die Vorstandschaft des Imkervereins, bei wirtschaftlich bedingten Schwierigkeiten für seine aktiven Imker zum regulären Mitgliedsbeitrag einen Zuschlag bestimmen. Diese Bestimmung gilt für ein Kalenderjahr und muss danach bei weiterer Notwendigkeit neu festgelegt werden.

### §9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer.

Beisitzer sind wegen der Größe des Vereins nicht vorgesehen. Erst ab einer Größe von dreißig aktiven Imkern können zwei Beisitzer gewählt werden. \*

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Obleuten nach §10 dieser Satzung.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von vier Jahren von den aktiven und passiven Mitgliedern gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Vorstand im Sinne des §26BgB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Diese haben jeweils Einzelvertretungsmacht und sind von den Bestimmungen des §181BgB befreit. Die Obleute sind nach §10 dieser Satzung Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft.

## §10 Obleute

Der Wanderwart und der Betreuer des Lehrbienenstandes werden von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Stand: 25.04.2009 Seite **2** von **4** 

# <u>Imkerverein Schapbach</u>

### §11 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Imkervereins und die Ausführung der Beschlüsse der Vorstandschaft sowie der Jahreshauptversammlung.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einen anderen Organbeschluss, einem anderen Organ oder Mitglied übertragen worden sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:

- (1) Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Vorbehandlung der Vorlagen und Anträge für die Jahreshauptversammlung. (§5 und §6)
- (3) Bestimmung eines Ersatzes für den Vorstand. (§9)

## §12 Einberufung und Leitung der Vorstandsitzungen

Die Vorstandschaft wird bei Bedarf unter Angaben der Tagesordnung zusammengerufen. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch *oder über das Internet (E-Mail usw.)\** erfolgen. Die Einberufung und Leitung der Vorstandsitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie können damit auch ein anderes Mitglied des Vorstandes betrauen.

### §13 Vereinsanschrift

Die Vereinsanschrift des Imkervereins Schapbach (Landesverband VereinsNr.: 103) ist die Anschrift des Amtierenden Vorsitzenden.

### §14 Jahreshauptversammlung

Die Mitglieder des Imkervereins bilden zusammen die Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht muss vom Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Imkervereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Es können ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung tagt jährlich einmal. Sie ist besonders zuständig für:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses des Vorstades und der Obleute.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- (3) Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen des Vorsitzenden, Rechners, Wanderwart und des Betreuers des Lehrbienenstandes.
- (5) Durchführung der Satzungsmäßigen Wahlen und gegebenenfalls Wahl eines Wahlleiters.
- (6) Entscheidung über Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder.
- (7) Satzungsänderung und Auflösung des Imkervereins.

Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dreißig von hundert der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie können damit auch ein anderes Mitglied des Vorstandes betrauen. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder über das Internet (E-Mail usw.)\* erfolgen. Auch über die örtliche Presse kann dies geschehen. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen und die außerordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vor der Tagung mitgeteilt werden.

Es muss in jedem Fall die Tagesordnung beigefügt werden.

Stand: 25.04.2009 Seite **3** von **4** 

# Imkerverein Schapbach

#### §15 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern keine Einwände erhoben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jede Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich in schriftlicher und geheimer Wahl. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über jedes Amt wird gesondert abgestimmt.

## §16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Von jeder Vorstandssitzung und Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. dem bei seiner Abwesenheit vom Verwaltungsorgan bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### §17 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses sowie des Vermögenstandes ist ein Kassenprüfer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf, aber ein Mitglied sein muss. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr durch die Hauptversammlung. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen bei Bedarf ein Fachkundiger Buchprüfer oder Steuerberater hinzugezogen werden.

Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Jahreshauptversammlung. Er kann auch Prüfungen während des Jahres vornehmen oder die Vorstandschaft kann ihn mit der Prüfung beauftragen. Der Prüfungsbericht ist vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten sowie an der Hauptversammlung zu erläutern.

#### §18 Auflösung

Die Auflösung des Imkervereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer ¾ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden

Bei Auflösung ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung oder der Gemeinde zuzuführen.

Beschlossen von der Hauptversammlung am Samstag den 16. März 1996.

### Änderungsvermerk:

• Die mit (\*) gekennzeichneten Änderung der Satzung wurde in der *Jahreshauptversammlung* vom *25.04.2009* beschlossen.

Stand: 25.04.2009 Seite **4** von **4**